

Vorstand (Leitung)

Aufsichtsrat (Kontrolle)

Hauptversammlung

<p>Aufgabenbereich: eigenverantwortliche Leitung: Geschäftsführung und Vertretung; grds. gilt Gesamtvertretung, § 78 II</p>	<p>Aufgabenbereich: Bestellung, Abberufung und Überwachung des Vorstands (Zustimmungsvorbehalte). Vertretung der AG gegenüber dem Vorstand, Einberufung der HV; Prüfung des Jahresabschlusses und Vertretung der AG im Anfechtungs- und Nichtigkeitsprozess.</p>	<p>Aufgabenbereich: Grundlagenzuständigkeit: - Wahl, Abberufung der Aktionärsvertreter im AR - Entlastung des Vst und AR - Bestellung des Abschlussprüfers - Satzungsänderungen, Herauf- und Herabsetzung des Grundkapitals, Verschmelzung, Umwandlung, Eingliederung, Abschluss von Unternehmensverträgen, Vermögensberatung - Auflösung der Gesellschaft - sonstige auch in der Satzung vorgesehen Fälle</p>
<p>Zusammensetzung: - 1-x natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen. - Bei AGs mit Grundkapital > 3 Mio. € mindestens 2, sofern keine andere Regelung in der Satzung. - Arbeitsdirektor bei mitbestimmten Ags.</p>	<p>Zusammensetzung: Natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen, die kein Vorstandsmitglied der AG oder eines von dieser abhängigen Unternehmens oder bereits in 10 anderen AR Mitglied sind; außerdem gilt das Verbot der Überkreuzverflechtung (vgl. §§ 105 I, 100 II).</p>	<p>Zusammensetzung: Versammlung der Anteilseigner</p> <p>Rechte: Stimmrecht: nach Aktiennennbeträgen, bei Stückaktien nach deren Zahl, § 134 I 1. Besonderheiten: Ausschluss des Stimmrechts, Depotstimmrecht, Festlegung eines Höchstbetrags, Stimmbindungsverträge.</p>
<p>Bestellung: Durch AR für max. 5 Jahre (beliebig oft wiederholbar); Abberufung aus wichtigem Grund möglich (§ 84 III); Anstellung (i.d.R. Dienstvertrag): von der AG vertreten durch AR.</p>	<p>Wahl: Durch HV (auf höchstens 4 Jahre, § 102 I) bzw. Belegschaft. Entsendungsrecht für Inhaber v. vinkulierten Namensaktien in der Satzung vereinbar (§101 II).</p>	<p>Geltendmachung von Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von HV-Beschlüssen durch Klage beim LG nach §§ 241 ff..</p>